

101. 1. Inwiefern ist die Anwendbarkeit des §. 685 Abs. 1 C.P.D. auf Beschlüsse des Vollstreckungsgerichtes, anstatt der in §. 701 C.P.D. vorgesehenen sofortigen Beschwerde, dadurch bedingt, daß der Beschluß ohne beiderseitiges Gehör der Parteien ergangen sei?

2. Verhältnis der Bestimmung des §. 685 Abs. 1 C.P.D. zu denjenigen Vorschriften, durch welche gewisse Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren dem Prozeßgerichte erster Instanz übertragen werden.

Ferriensenat. Beschl. v. 14. September 1887 i. S. v. B. (Kl.) w. B. gen. S. (Bekl.) Beschw.-Rep. V. 92/87.

- I. Amtsgericht Berl.
- II. Landgericht Dortmund.
- III. Oberlandesgericht Hamm.

Das Amtsgericht hatte zum Zwecke der Vollstreckung einer von dem Landgerichte durch ein Urteil getroffenen einstweiligen Verfügung den Kläger auf dessen Antrag ermächtigt, eine gewisse Handlung, welche nach der einstweiligen Verfügung der Beklagte vornehmen sollte, nach Maßgabe des §. 773 Abs. 1 C.P.D. auf Kosten des Beklagten vornehmen zu lassen. Die hiergegen vom Beklagten erhobene sofortige Beschwerde war vom Landgerichte als unbegründet zurückgewiesen, eine weitere Beschwerde des Beklagten vom Oberlandesgerichte unter Hinweis auf §. 531 Abs. 2 C.P.D. als unzulässig verworfen worden. Auch hierüber beschwerte sich der Beklagte von neuem, indem er geltend

machte, daß in mehrfacher Beziehung der landgerichtliche Beschluß ihm einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund dargeboten habe; das Reichsgericht wies aber diese Beschwerde als eine unbegründete zurück.

Aus den Gründen:

„In erster Reihe hat . . . der Beklagte als neuen selbständigen Beschwerdebegrund für die vorige Beschwerde geltend gemacht, daß das Landgericht verschiedene Umstände, welche nach des Beklagten Meinung seiner ersten Beschwerde zur Seite standen, „nicht erwogen“ habe, nämlich folgende Umstände: daß das Amtsgericht der Zuständigkeit für den Beschluß vom 7. Juni ermangelt habe, weil das Urteil, um dessen Vollstreckung es sich handelte, nicht von ihm, sondern vom Landgerichte zu D. erlassen, nach §. 773 Abs. 1 C.P.D. für einen Beschluß, wie den hier in Rede stehenden, nur das Prozeßgericht erster Instanz, nicht das Vollstreckungsgericht als solches, zuständig, und dieser Punkt von Amts wegen zu beachten sei; daß das Urteil, um dessen Vollstreckung es sich handelte, und welches eine einstweilige Verfügung getroffen hatte, am 2. April 1887 verkündet sei und folglich nach §. 815 verglichen mit §. 809 Abs. 2 C.P.D. nach dem 16. April 1887 nicht mehr habe vollstreckt werden dürfen, während der Antrag des Klägers, welchem das Amtsgericht durch den Beschluß vom 7. Juni entsprach, erst am 14. Mai angebracht worden ist; endlich daß das Amtsgericht, entgegen dem §. 776 C.P.D., vor der Entscheidung den Beklagten nicht ordnungsmäßig gehört habe, insofern es die Aufforderung zur Erklärung auf den klägerischen Antrag zwar dem Beklagten selbst, nicht aber seinem Prozeßbevollmächtigten hat zustellen lassen. Von diesen drei Punkten, welche sämtlich vom Beklagten in seiner gegen den Amtsgerichtsbeschluß gerichteten Beschwerdefchrift gar nicht geltend gemacht waren, hatte das Landgericht in seinen Entscheidungsgründen den ersten berührt, insofern es hervorhob, daß der Beschwerdeführer die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht in Frage gestellt habe, und damit andeutete, daß nach seiner, des Landgerichtes, Ansicht dieser Punkt nicht von Amts wegen in Betracht zu ziehen sei; die beiden anderen Punkte kamen in diesen Entscheidungsgründen überhaupt nicht vor. Hier liegt also weiter nichts vor, als daß das Landgericht den beregten drei Punkten nicht diejenige Bedeutung für die Entscheidung der Sache beigemessen hat, welche ihnen nach der jetzigen Auffassung des Beklagten, und vielleicht auch nach richtiger Beurteilung zugekommen wäre. Inwiefern dies einen

neuen selbständigen Beschwerdegrund darstellen sollte, ist gar nicht abzusehen.

Eventuell hat aber der Beklagte gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes eingewandt, es sei verkannt, daß, da das Amtsgericht seinen fraglichen Beschluß offenbar in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsgericht erlassen habe, derselbe noch gar nicht dem Rechtsmittel der Beschwerde unterlegen habe, sondern nach §. 685 Abs. 1 C. P. O. nur erst mit einer beim Amtsgerichte selbst anzubringenden Erinnerung anzufechten gewesen sei, daß deshalb die erste Beschwerde vom Landgerichte hätte als unzulässig verworfen werden sollen, und daß das Landgericht, indem es statt dessen in der Sache selbst endgültig gegen den Beklagten entschieden habe, diesen in eine ungünstigere Rechtslage gebracht habe, als in welcher er sich vorher befand, und ihm damit einen neuen selbständigen Beschwerdegrund gegeben habe. Der Beklagte beruft sich dabei auf die Ausführungen des Reichsgerichtes in dessen Entsch. in Civilf. Bd. 16 S. 318 flg. Auch ist in der That davon auszugehen, daß in §. 685 Abs. 1 C. P. O. Anträge, Einwendungen und Erinnerungen auch gegen Verfügungen des Vollstreckungsgerichtes selbst vorgesehen sind — wie vom Reichsgerichte ferner auch a. a. O. Seite 348 angenommen worden ist —, daß, soweit diese Bestimmung reicht, vor Erledigung einer beim Vollstreckungsgerichte selbst anzubringenden Einwendung oder Erinnerung von einer nach §. 701 C. P. O. mit der sofortigen Beschwerde anzufechtenden „Entscheidung“ noch nicht die Rede sein kann, und daß, wenn dessenungeachtet das Landgericht eine ohne weiteres erhobene Beschwerde nach sachlicher Prüfung als unbegründet verwirft, hierin für den Beschwerdeführer ein neuer selbständiger Beschwerdegrund zu finden ist. Indessen ist im vorliegenden Falle zunächst nicht einmal unzweifelhaft, ob das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht hat handeln wollen, und ob es sich nicht vielmehr irrigerweise für das Prozeßgericht erster Instanz gehalten hat, welches nach §. 773 Abs. 1 a. a. O. gegebenen Falles zur Ermächtigung des Gläubigers, auf Kosten des Schuldners die betreffende Handlung vornehmen zu lassen, zuständig ist; und daß die Bestimmung des §. 685 Abs. 1 a. a. O. nicht auf Fälle anzuwenden ist, wo das Prozeßgericht erster Instanz nach Maßgabe der §§. 773–775 C. P. O. eine zum Zwangsvollstreckungsverfahren gehörende Verfügung getroffen hat, versteht sich von selbst. Will man es aber auch für wahrscheinlicher halten, daß das Amtsgericht

als Vollstreckungsgericht zu verfügen gemeint habe, zumal da der Kläger dasselbe unter Bezugnahme auf §. 684 Abs. 2 a. a. D. angerufen hatte, so leidet doch selbst unter dieser Voraussetzung der §. 685 Abs. 1 daselbst hier keine Anwendung. Mit Recht ist in der angeführten Entscheidung des Reichsgerichtes die Zulässigkeit einer Gegenvorstellung gegen Beschlüsse des Vollstreckungsgerichtes in inneren Zusammenhang gebracht mit der Vorschrift des §. 735, beziehentlich des §. 754 Abs. 1 a. a. D., wonach der Schuldner vor der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten gar nicht gehört werden darf. Es bedarf hier nun keiner Entscheidung, ob in allen Fällen, wo, wie z. B. nach §. 743 Abs. 2 a. a. D., im Gegenteile gerade ein vorgängiges Gehör des Gegners des Antragstellers vorgeschrieben ist, oder ob vielleicht in allen Fällen, wo das Vollstreckungsgericht vor seiner Verfügung beide Parteien gehört hat, die Gegenvorstellung ausgeschlossen und vielmehr die sofortige Beschwerde ohne weiteres statthaft ist: soviel ist jedenfalls unzweifelhaft, daß dies immer da gelten muß, wo beides zusammentrifft, wo vorgängiges beiderseitiges Gehör sowohl vorgeschrieben ist, als auch stattgefunden hat. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die betreffende Vorschrift findet sich in §. 776 a. a. D., und das Amtsgericht hat derselben nachkommen wollen, indem es den Antrag des Klägers dem Beklagten zur Erklärung innerhalb zehn Tage mitteilte. Ob hierin, da der Beklagte einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, nicht andererseits ein Verstoß gegen den §. 162 in Verbindung mit den §§. 163. 77 a. a. D. lag, kommt nicht in Betracht; denn hier handelt es sich nur darum, unter welche Kategorie von Beschlüssen der in Rede stehende nach der erkennbaren Absicht des Amtsgerichtes selbst fallen sollte, da nur dies für das von der Partei gegen denselben zu ergreifende Rechtsmittel maßgebend sein konnte. Es ergibt sich also, daß, da auch der Amtsgerichtsbeschuß vom 7. Juni 1887 schon ein endgültiger, nicht ein unter den angezogenen §. 685 Abs. 1 a. a. D. fallender war, das Landgericht durch seinen bestätigenden Beschluß die Lage des Beschwerdeführers keineswegs formell verschlechtert, folglich dem letzteren keinen neuen selbständigen Beschwerdebegrund gegeben hat.“...